

**Steueramt des Kantons Solothurn**

Recht und Gesetzgebung

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 02  
www.steuernamt.so.ch

**Michael Schwaller**

juristischer Mitarbeiter  
Telefon 032 627 87 05  
Telefax 032 627 87 00  
michael.schwaller@fd.so.ch

**Muster****A-Post Plus**

Herrn  
Peter Schuldner  
Musterstrasse 5  
4500 Solothurn

Pers. Nr.: 100-001-11

31. Januar 2010 Sch

**V e r f ü g u n g**

in Sachen

1. Peter Schuldner, Musterstrasse 5, 4500 Solothurn
2. Sarah Schuldner, Musterstrasse 5, 4500 Solothurn

betreffend

**Direkte Bundessteuer und Staatssteuer (2007 und 2008)**

(Mithaftung)

**I. Sachverhalt**

1. Peter und Sarah Schuldner weisen gegenüber dem Bund sowie gegenüber dem Kanton Solothurn folgende Steuerausstände aus:

<b>Jahr</b>	<b>Bund</b>	<b>Staat</b>	<b>Total</b>
2007	5'178.00	7'613.00	
2008	3'237.00	5'819.00	
<b>Total:</b>	<b>8'415.00</b>	<b>13'432.00</b>	<b>21'847.00</b>

2. Peter Schuldner wurde sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staatssteuer erfolglos betrieben. Er ist im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DBG (Bundesgesetz über die direkte

Mithaftungsverfügung

Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11) und § 19 Abs. 1 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) zahlungsunfähig.

## II. Erwägungen

1. Die Steuergesetze von Bund und Kanton sehen vor, dass Ehegatten unter gewissen Voraussetzungen für ausstehende Steuerforderungen solidarisch haften oder mithaften. Folgende Bestimmungen sind anwendbar:

Art. 13 DBG: <sup>1</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.

<sup>2</sup> Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

§ 19 StG: <sup>1</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und Kindervermögen entfällt.

Aufgrund der vorliegenden Verlustscheine liegt eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DBG und § 19 Abs. 1 StG vor (Peter Agner / Beat Jung / Gotthard Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, Art. 13 N 2), weshalb sowohl für die Bundessteuer wie auch für die Staatssteuer die solidarische Haftung entfällt.

2. Vorliegend ist aus den gemeinsam eingereichten Steuererklärungen ersichtlich, dass die Ehegatten während den in Frage stehenden Steuerperioden 2007 und 2008 in ungetrennter Ehe gelebt haben.

Diese Mithaftungsverfügung setzt lediglich die Haftungsbeträge für die Steuerausstände fest. Die Rechtskraft der zu Grunde liegenden Veranlagungsverfügungen bleibt unberührt. Allfällige zivilrechtliche Vereinbarungen der Ehepartner über die Tragung der Steuern sind im Steuerrechtsverhältnis zwischen dem Staat und den Steuerpflichtigen ebenso unbeachtlich wie eine durch den Zivilrichter getroffene Regelung (ASA 46, 470).

Bereits erbrachte Leistungen sind von der Gesamtsteuerschuld in Abzug zu bringen. Diese haben jedoch keinen Einfluss auf den Umfang der Mithaftung der Verfügungsadressaten, weil jeder für den auf ihn entfallenden Anteil der Gesamtsteuer haftet. Soweit ein Ehegatte mehr als seinen Anteil an der Gesamtsteuer geleistet hat, steht diesem für den überschüssenden Anteil ein Regressrecht gegenüber dem anderen Ehegatten zu.

3. In den folgenden Tabellen sind die Anteile der Ehepartner am steuerbaren Einkommen hinsichtlich der direkten Bundessteuer und der Staatssteuer für die Steuerperioden 2007 und 2008 aufgeführt.

Für die Zuteilung der Einkommensfaktoren sind folgende Kriterien massgebend:

- Die Erwerbs- und Ersatzeinkommen sind vollumfänglich jenem Steuerpflichtigen zuzuteilen, welcher diese erzielt.
- Erträge aus beweglichem Vermögen werden entsprechend dem Grundsatz für die Erzungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 200 Abs. 2 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210) grundsätzlich je hälftig zugewiesen. Vorbehalten bleibt diesbezüglich der Nachweis eines anderen Güterstandes bzw. anderer Eigentumsverhältnisse.
- Die Schuldzinsen und Abzüge sind grundsätzlich bei beiden Ehepartnern je hälftig berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der steuerbaren Einkommen der Steuerpflichtigen ergeben sich für die einzelnen Steuerperioden folgende Anteile (in Fr.):

Steuerperiode	2007	Ehemann	Ehefrau
<b>Bundessteuer</b>			
Forderung:	6'178.00		
Zahlungen:	1'000.00	600.00	400.00
	0.00	0.00	0.00
Ausstand:	5'178.00		
<b>Haftung</b>			
in %:	60.0%		40.0%
Haftungsumfang:	3'706.80		2'471.20
Haftungsbetrag:	<b>3'106.80</b>		<b>2'071.20</b>
<b>Staatssteuer</b>			
Forderung:	8'500.00		
Zahlungen:	0.00	0.00	0.00
	887.00	500.00	387.00
Ausstand:	7'613.00		
<b>Haftung</b>			
in %:	60.0%		40.0%
Haftungsumfang:	5'100.00		3'400.00
Haftungsbetrag:	<b>4'600.00</b>		<b>3'013.00</b>

Steuerperiode	2008	Ehemann	Ehefrau
<b>Bundessteuer</b>			
Forderung:	5'150.00		
Zahlungen:	1'913.00	1'052.15	860.85
	0.00	0.00	0.00
Ausstand:	3'237.00		
<b>Haftung</b>			
in %:	55.0%		45.0%
Haftungsumfang:	2'832.50		2'317.50
Haftungsbetrag:	<b>1'780.35</b>		<b>1'456.65</b>
<b>Staatssteuer</b>			
Forderung:	5'819.00		
Zahlungen:	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00
Ausstand:	5'819.00		
<b>Haftung</b>			
in %:	55.0%		45.0%
Haftungsumfang:	3'200.45		2'618.55
Haftungsbetrag:	<b>3'200.45</b>		<b>2'618.55</b>

4. Der gesamte Haftungsbetrag beträgt für Peter Schuldner Fr. 13'287.60 und für Sarah Schuldner Fr. 9'158.90.
5. Die Haftung für die Gemeinde- und Kirchensteuern besteht im gleichen Verhältnis wie bei der Staatssteuer.

### III. Es wird **verfügt**:

1. Peter Schuldner haftet in folgendem Umfang für die Bundessteuern:

Jahr	Haftungsbetrag	Anteil in %
2007	3'106.80	60.0
2008	1'780.35	55.0

2. Sarah Schuldner haftet in folgendem Umfang für die Bundessteuern:

Jahr	Haftungsbetrag	Anteil in %
2007	2'071.20	40.0
2008	1'456.65	45.0

3. Peter Schuldner haftet in folgendem Umfang für die Staatssteuern:

Jahr	Haftungsbetrag	Anteil in %
2007	4'600.00	60.0
2008	3'200.45	55.0

4. Sarah Schuldner haftet in folgendem Umfang für die Staatssteuern:

Jahr	Haftungsbetrag	Anteil in %
2007	3'013.00	40.0
2008	2'618.55	45.0

5. Peter Schuldner hat die Beträge gemäss Ziff. 1 und 3 dieser Verfügung innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen.
6. Sarah Schuldner hat die Beträge gemäss Ziff. 2 und 4 dieser Verfügung innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen.
7. Die Haftung für die Gemeinde- und Kirchensteuern besteht im gleichen Verhältnis wie bei der Staatssteuer (Ziff. 3 und 4).

### Steueramt des Kantons Solothurn

Theo Portmann  
Leiter Recht und Gesetzgebung

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonalen Steueramt, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, schriftlich **Einsprache** erhoben werden.

### Einzahlungsschein

Zustellung an: Peter Schuldner (A-Post Plus)  
Sarah Schuldner (A-Post Plus)  
Einwohnergemeinde Solothurn (Finanzverwaltung)  
röm.-kath. Kirchgemeinde Solothurn  
KSTA, Bezug